

Satzung
der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts
"Technische Betriebe der Stadt Leverkusen "

vom 19. Oktober 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

1. Die "Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen" sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Leverkusen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs „Technische Betriebe“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

2. Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBL“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Leverkusen.
4. Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.
5. Die Stadt Leverkusen haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2
Gegenstand der Anstalt

1. Gegenstand der Anstalt ist:
 - a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschl. der Entsorgung von

-
- Grundstücksentwässerungsanlagen),
- b) die Straßenreinigung,
 - c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt
 - d) der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

2. Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben:
 - Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung,
 - Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
 - Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen
 - Kontrolle der Grundwasserpegelstände,
 - Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
 - Erbringung von Werkstattdienstleistungen,
 - Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen
 - die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
 - Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung,
 - Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist. Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den, den TBL durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.
3. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1

und Abs. 2 obliegt der Anstalt. Der Abschluss von Erschließungsverträgen obliegt der Stadt Leverkusen.

4. Ferner können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen werden. Dies schließt auch damit im Zusammenhang stehende Vermögensübertragungen, beispielsweise des Straßenvermögens, der Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist, ein.
5. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
6. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
7. Die Anstalt kann die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der Amtshilfe) auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.
8. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Leverkusen überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben.

Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Leverkusen als Vollstreckungsbehörde.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB obliegt nach wie vor der Stadt Leverkusen als Trägerin der Erschließungslast.

9. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamtinnen/Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach Tarif.
10. Tätigkeiten der Stadt Leverkusen für die TBL und umgekehrt sowie die Rahmenbedingungen für die Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbung werden gesondert vertraglich geregelt.
11. Die Anstalt ist verpflichtet, Umbauten und Sanierungen im öffentlichen Straßenraum wegen der stadtgestalterischen und verkehrsplanerischen Bedeutung mit

den Fachbereichen Stadtplanung und Tiefbau der Stadt Leverkusen abzustimmen. Hierzu ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leverkusen.

Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter im Amt vertreten.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig im Rahmen einer Vorlage in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzubinden und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt diese Berichte zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme ersetzt

nicht die erforderliche formale Beschlussfassung über die Beratungsgegenstände. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leverkusen haben können, sind der Verwaltungsrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten unterhalb des Vorstands innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens nach Stellen- und Erfolgsplan.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt.
2. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt diejenige Beigeordnete/derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über den Vorsitz.
3. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt Leverkusen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Anforderung von Berichten des Vorstands (§ 4 Abs. 5 und 6 und § 6 Abs. 2) und der Innenrevision (§ 9 Abs. 5).
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 8)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6)
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertretung im Amte
 4. Maßnahmen, die über § 4 Abs. 7 hinausgehen
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 7. Bestellung des Abschlussprüfers
 8. Feststellung des Jahresabschlusses
 9. die Ergebnisverwendung
 10. die Entlastung des Vorstandes
 11. die Erweiterung der Kreditaufnahmeermächtigung über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus,
 12. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird,
 13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen im Einzelfall eine Wertgrenze (Jahresbetrag) von EUR 100.000,- € überschritten wird.
 14. Baubeschlüsse, wenn der Wert der Baumaßnahme im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für die Baumaßnahmen keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
 15. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für den Abschluss keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
 16. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Innenrevision.

Der Verwaltungsrat trifft außerdem die Entscheidungen bei Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung sowie allen Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung. Diese sind ihm in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen

Im Fall der Nummern 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen.

4. Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.
5. Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen weiter, damit diese/dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Leverkusen zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 LWG vor.
6. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Verwaltungsrates unterliegen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem weiteren Verwaltungsratsmitglied schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
7. Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Bericht der Innenrevision (§ 9 Abs. 5) und überwacht ggf. dessen Umsetzung.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Der Tagesordnung sollen die Anträge und Vorlagen beigelegt sein.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4-mal einzuberufen. Er muss außer-

dem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Vergabeangelegenheiten
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen; Bürgschaftsübernahmen
 - d) Liegenschaftssachen
 - e) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der TBL oder eines Einzelnen angebracht oder erforderlich ist.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen

festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

8. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt.
9. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO entsprechend.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Leverkusen zuzuleiten.
3. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
4. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich,

wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die AöR sich nicht selbst eine eigene Regelung gibt.

5. Die AöR richtet eine eigene Innenrevision ein, der die Rechnungsprüfung obliegt. Über die Aufbauorganisation, die Mitarbeiter der Innenrevision und die Beteiligung von Unternehmen an der Innenrevision entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit die Aufgaben und die Befugnisse der Innenrevision vom Verwaltungsrat nicht festgelegt werden, gelten die diesbezüglichen Regeln der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leverkusen entsprechend. Die Innenrevision stellt einen jährlichen Prüfplan auf; besondere Prüfaufträge können der Vorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat erteilen. Die Innenrevision berichtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an den Vorstand; in den Fällen, in denen ein besonderer Prüfauftrag erteilt wurde, berichtet die Innenrevision direkt an den Auftraggeber. Die Prüfergebnisse sind auch in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Dienstanweisung für die Innenrevision.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Überleitungsvorschrift

1. Die Anstalt wird Dienstherrin der durch die Körperschaftsumbildung im Sinne des § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) betroffenen Beamtinnen/Beamten, über deren Übernahme zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt Einvernehmen erzielt wird.
2. In die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen gegenüber den Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung zum Personalübergang.
3. Das Landesgleichstellungsgesetz findet Anwendung.
4. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich – in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Sie tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in die bestehenden Verträge zur Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbezwecke ein.

Die Anstalt übernimmt die in der Schlussbilanz des Regiebetriebs "Technische Betriebe" ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Schulden. Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 S. 4 übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.

5. Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Leverkusen, die für die der AöR übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Leverkusen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheit trifft. Gleiches gilt für die bisher für den Regiebetrieb geltenden Dienstanweisungen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.11.2006
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.08.2008
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 24.10.2008
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.02.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 03.04.2009
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 07.12.2009
- 4. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 11.04.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 17.06.2011;
in Kraft getreten am 01.07.2011.
- 5. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 14.10.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 20.12.2013;
in Kraft getreten am 01.01.2014.

-
- 6. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014
 - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 22.10.2014;
in Kraft getreten am 01.01.2015.
 - 7. Änderung beschlossen im Rat der Stadt Leverkusen am 08.04.2019
 - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 08.05.2019;
in Kraft getreten am 09.05.2019.